



BEKANNTMACHUNG

**zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Pröbsten Ost" OT Eisenberg gemäß § 2
Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13b BauGB
ohne Durchführung einer Umweltprüfung
über den SATZUNGSBESCHLUSS nach § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Eisenberg hat mit Sitzung vom 19.09.2022

die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Pröbsten Ost" OT Eisenberg

mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit inhaltlichen Stand vom 12.07.2022 sowie redaktionellen Anpassungen vom 19.09.2022 einschließlich der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen durch Text sowie der zugehörigen Begründung samt Anlagen nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

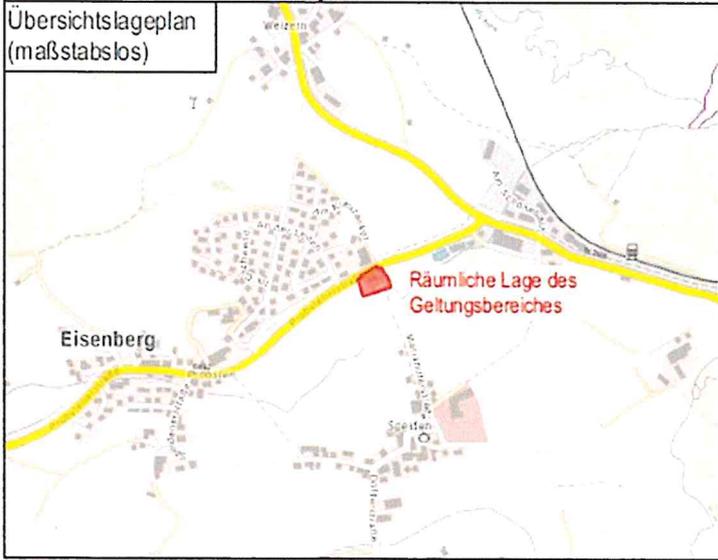
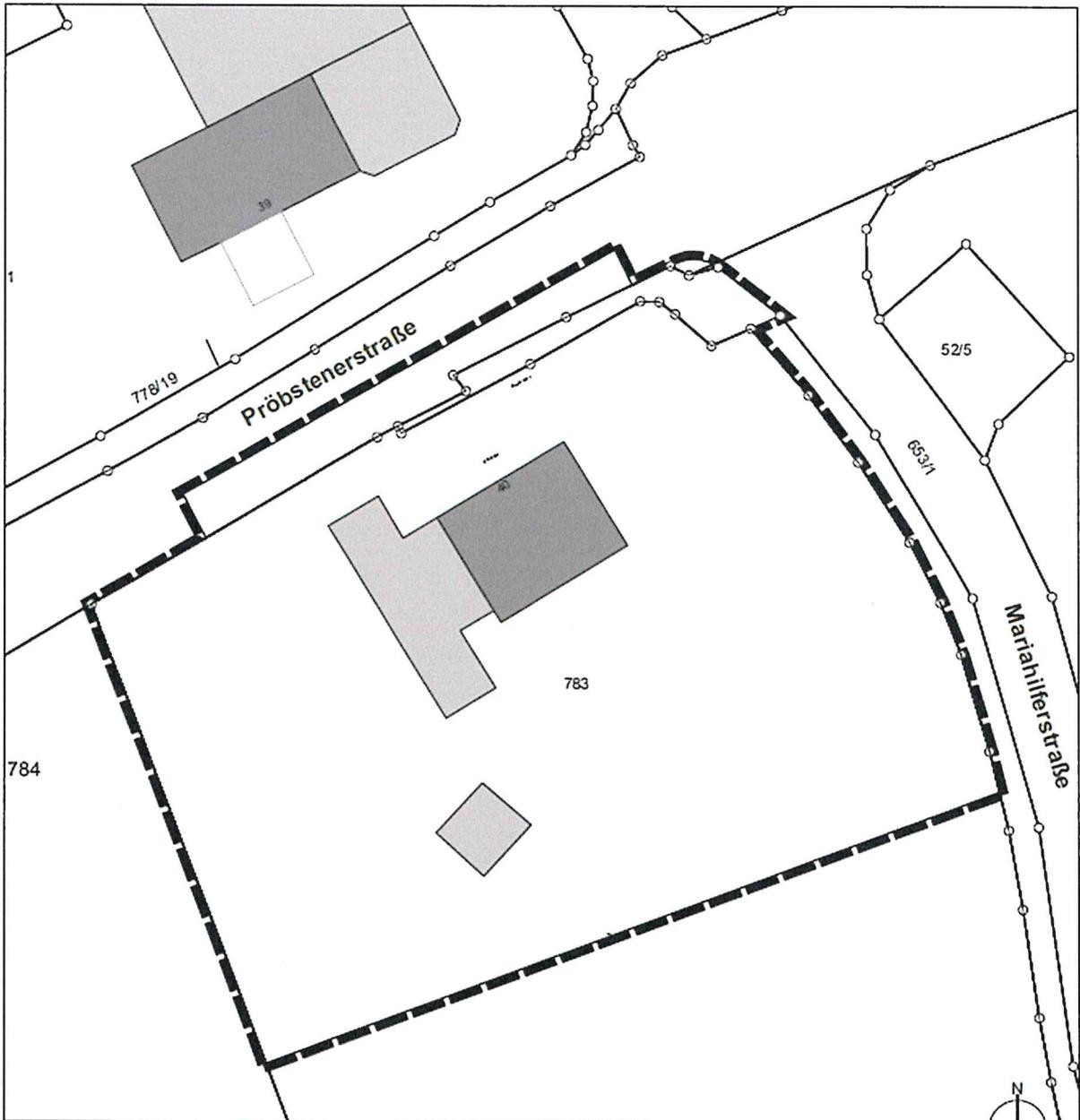
als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 3.500 m² und beinhaltet jeweils Teilflächen der Grundstücke mit Fl.-Nrn. 783 TF, 52/4 TF (Gehweg) 780 TF (Pröbstenerstraße) und 653/1 TF (Mariahilferstraße), jeweils der Gemarkung Eisenberg. Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung mit schwarzen Balken gekennzeichnet. (TF = Teilfläche)

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 780 TF (Pröbstenerstraße / Kreisstraße OAL 2),
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 52/4 TF (Gehweg) und 653/1 TF (Mariahilferstraße),
- im Süden durch die Fl.-Nr. 783 TF (Grünland),
- im Westen durch die Fl.-Nr. 784 (Grünland).



Digitale Rufkarte © 2021 Bayerische Vermessungsverwaltung

PROJEKTNR. 22-003
 Bebauungsplan Nr. 2
2. Änderung + Erweiterung
"Pröbsten Ost"



Landkreis Ostalgbayern
 Gemeinde Eisenberg
 Pröbster Straße 9
 87637 Eisenberg

DAURER + HASSE
 Büro für Landschafts-
 Orts- und Freiraumplanung
 Partnerschaftliche Gesellschaft
 Wilhelm Daurer + Manfred Hasse
 Landschaftsarchitekten bda
 = Stadtplaner
 Sudthor, StraÙe 1
 89379 Wadinghofen
 Fon 09241 - 800 64 0
 info@daurhass.de
 www.daurhass.de

PLANINHALT	MAßSTAB
Lageplan	1:500
Anlage zum Satzungsbeschluss	Datum: 29.09.2022
	Bearbeiter: mv / bs / bl

Lageplan mit Geltungsbereich maßstabslos © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Pröbsten Ost" OT Eisenberg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus der Gemeinde Eisenberg, Pröbstenerstr. 9, 87637 Eisenberg oder
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstraße 39, 87637 Seeg
während der allgemeinen Dienststunden

sowie im Internet unter <https://www.eisenberg-allgaeu.de/bauleitplanung/>

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung Verfügung:

Gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformatsatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Eisenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eisenberg, den 4.10.2022

M. Kössel

.....
Manfred Kössel, 1. Bürgermeister

Dienststempel



Angeschlagen: 5.10.2022

Abgenommen: 21.10.2022